



Unvereinbarkeit von kirchlichem Engagement und Unterstützung extremistischer Parteien und Vereine

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) gründet ihr Handeln auf die Lehre und das Leben Jesu Christi und bekennt sich zur Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen. In dieser Haltung begegnen wir allen Menschen mit Achtung, widersprechen jedoch Überzeugungen und Handlungen, die unseren christlichen Grundwerten entgegenstehen. Ein kirchliches Engagement ist unvereinbar mit der aktiven Unterstützung von Parteien oder Vereinen, die in ihren Überzeugungen und Handlungen den Sozialen Grundsätzen und den zentralen Werten unseres Glaubens widersprechen.

MENSCHENWÜRDE

Jeder Mensch ist nach Gottes Bild geschaffen. Wer in der EmK Glied oder Angehörige*r ist, verpflichtet sich zur Achtung dieses Wertes. Eine abwertende und verachtende Haltung gegenüber bestimmten Menschengruppen ist damit unvereinbar.

ABLEHNUNG VON RASSISMUS UND ANTISEMITISMUS

Die EmK tritt jeder Form von Ausgrenzung und Diskriminierung entgegen. Ein Engagement in Organisationen, die rassistische oder antisemitische Positionen vertreten, schließt ein Haupt-/Ehrenamt in der EmK aus.

SOLIDARITÄT MIT MIGRANT*INNEN UND GEFLÜCHTETEN

Unsere Kirche bejaht die Rechte Schutzsuchender. Eine Politik der Entmenschlichung, der Verweigerung von Grundrechten und systematischen Abwertung von Geflüchteten steht im grundlegenden Widerspruch zum christlichen Zeugnis.

KIRCHLICHE VERANTWORTUNG UND INTEGRITÄT

Amtsträger*innen haben eine Vorbildfunktion. Engagement, das den christlichen Grundwerten widerspricht, untergräbt die Glaubwürdigkeit kirchlicher Leitung und verletzt ihre Integrität.

DER BESCHLUSSANTRAG

„Gliedschaft und Angehörigkeit, insbesondere die Ausführung öffentlicher Ämter und Funktionen in der Evangelisch-methodistischen Kirche, sind unvereinbar mit gleichzeitigen Auftritten, Mandaten oder aktiver Unterstützung von Parteien oder Vereinen, die gleiche Menschenwürde und Menschenrechte aller Menschen und die demokratische Grundordnung in Zweifel ziehen.“

KONSEQUENZ FÜR DIE PRAXIS

Einzelfallprüfung: Die Umsetzung erfolgt für Pastor*innen auf der Grundlage der Disziplinarordnung und auf Gemeindeebene gemäß der geltenden Kirchenzuchtordnung (VLO).
Ziel: Schutz einer inklusiven Gemeinschaft, die an Gerechtigkeit und Frieden arbeitet, statt an deren Zersetzung.

Hintergründe und Verweise

Dieses Dokument dient der vertieften Begründung unter Bezugnahme auf die VLO, insbesondere die Sozialen Grundsätze (Neufassung 2024/25) und das Diensthandbuch (DHB-ZK 2022).

THEOLOGISCHE FUNDIERUNG

Die Bibel bezeugt, dass alle Menschen nach Gottes Bild geschaffen und zu Verantwortung für die Schöpfung berufen sind (Gen 1,26-31). Gott hat alles sehr gut geschaffen (Gen 1,31). Daraus folgt die Konsequenz, die gesamte Schöpfung (einschließlich Mensch und Natur) zu achten. Diese Überzeugung bildet die Grundlage aller weiteren Punkte des Unvereinbarkeitsbeschlusses.

Referenz: Präambel der Sozialen Grundsätze (S. 11–13)
sowie das Vorwort zur „Politischen Gemeinschaft“ (S. 43).

RECHTLICHE UND SATZUNGSGEMÄSSE BELEGE

Die Unvereinbarkeit leitet sich aus folgenden offiziellen Textstellen ab:

Rassismus: Soziale Gemeinschaft, Kap. L
Migration: Grund- und Menschenrechte, Kap. G
Amtspflicht: DHB-ZK (2022) Art. VIII.231.7 (S. 211)
Staat/Kirche: Politische Gemeinschaft, Kap. A

KIRCHLICHER KONTEXT UND FRIEDENSARBEIT

Die Notwendigkeit dieses Beschlusses wird durch aktuelle Entwicklungen unterstrichen. Der Ausschuss für christliche Friedensarbeit (OJK) rief bereits im Juni 2024 dazu auf, die Gemeinschaft zu stärken und Ideologien der Spaltung entgegenzutreten („...auf dass wir in Frieden leben können“).

Referenz: Wort an die Gemeinden der Ostdeutschen Konferenz der EmK (Juni 2024)

VERFAHRENSWEISE BEI VERSTÖSSEN

Sollte ein Widerspruch zwischen kirchlichem Amt und extremistischer Betätigung festgestellt werden, greifen die Instrumente der **Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)** der EmK (Stand März 2023):

Abschnitt VI.401: Disziplinarordnung (Regelung bei Dienstpflichtverletzung - gilt für pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenzen.)
Abschnitt VI.402: Kirchenzuchtordnung (Umgang mit Verhaltensweisen, die der Gemeinschaft schaden - gilt für Ehrenamtliche)

Folgenden Beschluss hat die Süddeutsche Jährliche Konferenz zur Konkretion gefasst:

„Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) fällt durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auf. Daher ist eine aktive Mitarbeit in oder öffentliche Unterstützung dieser Partei unvereinbar mit einer Gliedschaft oder gar gleichzeitigen aktiven Mitarbeit in Gemeinden der SJK [...].“

Beschlossen von der Süddeutschen Jährlichen Konferenz
der Evangelisch-methodistischen Kirche am 20.06.2026 in Gerlingen